

Prüfschema für Vereine: Liegt eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor?

Wichtiger Hinweis: Die Frage, ob eine Tätigkeit zur Sozialversicherung zu melden ist, ist unabhängig davon zu beantworten, ob in dieser Tätigkeit Anspruch auf Mindestlohn besteht. Die Sozialversicherung orientiert sich an dem Begriff der „Beschäftigung“, die Mindestlohnbestimmungen an dem arbeitsrechtlich geprägten Begriff des „Arbeitsverhältnisses“. Wenn für eine Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis ausgeschlossen wird, liegt sehr häufig auch keine Beschäftigung vor. Da die Begriffe aber nicht deckungsgleich sind, muss die Beurteilung „Beschäftigung ja/nein“ und „Arbeitsverhältnis ja/nein“ grundsätzlich unabhängig voneinander erfolgen.

Frage: Handelt es sich um eine Tätigkeit die in persönlicher Abhängigkeit des Ausübenden zum Verein erbracht wird und die klassischen Merkmale einer Beschäftigung aufweist?

ja
Definition: Beschäftigung ist die nichtselbständige Tätigkeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, die durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber gekennzeichnet ist. Der Beschäftigte unterliegt dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der im Wesentlichen Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Arbeit bestimmt.

Hinweis: Für Amateursportler, die aufgrund ihrer mitgliederschäftlichen Verbindungen zum Sportverein Zahlungen bis zu 200 Euro im Monat erhalten, wird keine sv-rechtlich relevante Beschäftigung angenommen.

Beschäftigung! → **Hinweis:** Der Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn ist gesondert zu prüfen!

Frage: Kann eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe der Übungsleiterpauschale (2.400 Euro pro Jahr) oder der Ehrenamtspauschale (720 Euro pro Jahr) geltend gemacht werden?

nein

Der den Gesamtbetrag übersteigende Betrag ist Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Ausnahme Amateursportler > 200 Euro/Monat. Der gesamte Betrag ist Arbeitsentgelt.

Frage: Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt bis 450 Euro?

ja

Geringfügig entlohnte Beschäftigung! Meldung bei der Minijob-Zentrale

nein

Mehr als geringfügige Beschäftigung! Meldung bei der Krankenkasse

nein

Keine Beschäftigung, keine Meldung zur Sozialversicherung!

Hinweis: Der Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn ist gesondert zu prüfen.

Wenn 200 Euro im Monat überschritten werden, wird grundsätzlich eine Beschäftigung angenommen!

Frage: Übersteigt die Vergütung den jeweils maßgebenden Gesamtbetrag?

ja

nein

Kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, keine meldepflichtige Beschäftigung

ja

Ausnahme